

Gemeinde Bröthen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Bröthen

Datum

28.09.2016

Beratung:

Vorratsausgleichsmaßnahme, hier: Knickneuanlage im Bebauungsplan Nr. 4

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4 hat die Gemeinde Bröthen im Nordwesten des Plangebietes einen Knick auf einer Länge von 148,11 m (29,80 m + 118,31 m) angelegt. Die Knickanpflanzung ist im beigefügten Plan rot gekennzeichnet. Hiervon sind 89,72 m (blau gekennzeichnet in der Anlage) als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bröthen anzurechnen.

Die Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Penning, hat ergeben, dass kein Ökokonto für die verbleibende Knickneuanlage anzulegen ist, sondern die Gemeinde durch Beschluss sich selbst binden kann, die verbleibende Knickneuanlage mit einer Länge von 58,39 m (orange gekennzeichnet in der Anlage) als Vorratsausgleichsmaßnahme für die beiden späteren zu überplanenden Bauplätze: Flurstücke 192 und 193, der Flur 7, Gemarkung Bröthen, in Bröthen zu bevorraten.

Der Knick wurde erfolgreich fachgerecht, in einer Höhe von 1,00 m und einer Breite von 3,00 m am Wallfuß angelegt, gemäß dem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bröthen. Es erfolgte eine zweireihige Bepflanzung, mit Pflanzabständen von 0,75 x 0,75 m. Folgende Gehölzarten wurden verwendet: Als Bäume wurden Stiel-Eichen, Ebereschen und Hainbuchen mit einer Höhe von 1,50 – 2,00 m angepflanzt, die Strauchpflanzungen erfolgten mit Hasel, Schlehen, Eingrifflicher Weißdorn, Schwarzer Holunder sowie Hundsrosen, jeweils in einer Höhe von 1,00 – 1,50 m.

Zum Baugebiet hin wurde ein 3 m breiter Knickschutzstreifen als Gras- und Krautsaum, als öffentliche Grünfläche /"Maßnahmenfläche", angelegt, der als offene Vegetationsfläche erhalten wird und extensiv durch eine Mahd im Jahr gepflegt wird. Das Ablagern von Garten- oder sonstigen Abfällen auf dem Wall und dem Knickschutzstreifen ist nicht zulässig. Im Bereich der Knickschutzstreifen ist die Herstellung jeglicher baulicher Anlagen, Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Die Fläche des Knickschutzstreifens befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bröthen und ist gegenüber den Baugrundstücken abgezaunt. Auf dem nordwestlich angrenzenden Flurstück 175 der Flur 7 existieren keine Bauflächen und sind auch zukünftig nicht geplant.

Der Knick wird dauerhaft erhalten und fachgerecht gepflegt. Die für Knicks üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (auf den Stock setzen) werden alle 10 – 15 Jahre durchgeführt. Im Falle eines natürlichen Abgangs der Gehölze ist frühzeitig für Ersatz zu sorgen. Im Abstand von 40 m sollen mittel- bis langfristig Überhälter gezielt gefördert und erhalten werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Bröthen beschließt, die verbleibende Knickneuanlage außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4 mit einer Länge von 58,39 m (orange gekennzeichnet in der Anlage) als Ausgleichsmaßnahme für die spätere Bebauung der Flurstücke 192 und 193, Flur 7, Gemarkung Bröthen zu bevorraten (Vorratsausgleichsmaßnahme).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: